

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 33/12 B

L 11 KR 5366/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 2011/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

mhplus Betriebskrankenkasse,
Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der Beklagten versicherte Klägerin war seit 12.7.2010 arbeitsunfähig. Die Beklagte forderte die Klägerin auf (*Bescheid vom 4.10.2010*), einen Antrag auf Leistungen zur beruflichen Rehabilitation zu stellen, hob die Aufforderung aber nach Hinweis auf die schon erfolgte Antragstellung und den Widerspruch der Klägerin auf (*Bescheid vom 26.11.2010*). Auf den Widerspruch gegen eine erneute Aufforderung (*Bescheid vom 9.11.2010*) hob die Beklagte auch diese Aufforderung auf (*Bescheide vom 16.11.2010 und 17.11.2010*) und setzte Kosten in Höhe von 309,40 Euro von geltend gemachten 1178,10 Euro fest (*Bescheid vom 6.12.2010, Widerspruchsbescheid vom 27.1.2011; SG Freiburg Gerichtsbescheid vom 16.8.2011 - S 11 KR 626/11; LSG Baden-Württemberg Urteil vom 14.2.2012 - L 11 KR 4076/11; Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG unter B 1 KR 32/12 B*). Gegen eine dritte Aufforderung (*Bescheid vom 18.11.2010*) erhob die Klägerin ebenfalls Widerspruch. Auf ihren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kam es zu einem Vergleich über die Antragsfrist (*SG Freiburg - S 14 KR 6144/10 ER*). Im Übrigen erging ein Widerspruchsbescheid (*27.1.2011*).
- 2 Der Bevollmächtigte der Klägerin berechnete wegen des ersten Widerspruchsverfahrens Kosten in Höhe von 1267,35 Euro (*Geschäftsgebühr nach Nr 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz <VV RVG> in Höhe von 520 Euro, Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG in Höhe von 520 Euro, Auslagenpauschale nach Nr 7002 VV RVG in Höhe von 20 Euro, Dokumentenpauschale nach Nr 7000 VV RVG in Höhe von 5 Euro zuzüglich Umsatzsteuer nach Nr 7008 VV RVG in Höhe von 202,35 Euro*). Die Beklagte setzte die zu erstattenden Kosten auf 315,35 Euro fest (*Geschäftsgebühr in Höhe von 240 Euro, Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro, Dokumentenpauschale in Höhe von 5 Euro, Umsatzsteuer in Höhe von 49,40 Euro; Bescheid vom 16.12.2010, Widerspruchsbescheid vom 14.3.2011*).
- 3 Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr weitere Kosten der Vertretung durch einen Rentenberater im Widerspruchsverfahren in Höhe von 952 Euro zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es sei schon fraglich, ob der Widerspruch überhaupt erfolgreich gewesen sei. Aber selbst wenn dies der Fall sei, bestehe kein höherer Erstattungsanspruch. Die Klägerin sei unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den festgesetzten Betrag der zu erstattenden Aufwendungen nicht rechtswidrig beschwert, da sowohl der Umfang als auch die Schwierigkeit maximal als durchschnittlich zu bewerten seien, die Bedeutung keine Abweichung von der Schwellengebühr rechtfertige und sich das isolierte Vorverfahren nicht "durch die anwaltliche Mitwirkung" iS der Nr 1005 VV RVG erledigt habe. Der Klägerin seien überdies Kosten nach § 192 SGG wegen missbräuchlichen Verhaltens ihres Bevollmächtigten aufzuerlegen (*Urteil vom 14.2.2012*).



- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden. Wer - wie hier die Klägerin - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 Menschenrechtskonvention) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin rügt zwar, das LSG habe sich mit ihrem Vorbringen nicht auseinandergesetzt. Die Vorinstanz habe ihre Ausführungen zur überdurchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit nicht berücksichtigt. Damit zeigt die Klägerin die Voraussetzungen für einen Gehörsverstoß indessen nicht substantiiert auf. Die in der Beschwerdebegründung angeführten Zitate aus dem LSG-Urteil belegen, dass die von der Klägerin beanstandeten Punkte allerdings Gegenstand der Entscheidung gewesen sind, wenngleich auch nicht ihrem Sinne. Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet jedoch keinen Anspruch auf Übernahme des von einem Beteiligten vertretenen Rechtsstandpunkts (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6 mwN).
- 8 Soweit die Klägerin die Auferlegung der Kosten nach § 192 SGG als selbstständigen Verfahrensmangel rügt, sind die Ausführungen ebenfalls nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (BSG Beschluss vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B; BSG Beschluss vom 23.10.2003 - B 11 AL 199/03 B; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B; BSG Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie. Er greift stets ein, wenn sich das



Rechtsmittel allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (vgl. BSG Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache nicht ein Revisionszulassungsgrund zulässig vorgetragen worden ist.

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)